

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Informationen zum Export von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten

Diese Informationen richten sich an Unternehmen und Personen, die gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte von Mecklenburg-Vorpommern aus exportieren bzw. zum Zweck des Exportes verkaufen.

Darf ich gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte als Produkt exportieren?

Ja, der Export von gebrauchten und voll funktionsfähigen Geräten, die im Ausland weiterhin verwendet werden, ist abfallrechtlich nicht zu beanstanden. Zulässig ist ein Export allerdings nur, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte sind voll funktionsfähig.
- Beim Transport werden Nachweise mitgeführt, die belegen, dass es sich bei den gebrauchten Geräten nicht um Abfall handelt (siehe nächste Frage).
- Die gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte werden werterhaltend transportiert. Dies bedeutet, dass die Geräte durch eine ausreichende Verpackung und geeignete Stapelung vor Beschädigungen beim Transport geschützt sein müssen.

Bitte beachten Sie, dass der Export von Geräten aus der EU, wenn diese mit ozonschichtabbauenden Stoffen betrieben werden, grundsätzlich verboten ist – auch wenn die Geräte funktionsfähig sind. Zu den verbotenen Stoffen zählen insbesondere FCKW-haltige Kühlmittel (z.B. R11, R12 und R22).

Hinweis: Die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, die als Abfall eingestuft sind, ist unter Beachtung der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 teilweise möglich (i.d.R. ist hierfür eine Behördengenehmigung erforderlich). Die genauen Regelungen bzgl. einer geplanten Abfallverbringung entnehmen Sie bitte dem Verordnungstext (<http://eur-lex.europa.eu>) oder wenden Sie sich an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, zuständige Abfallverbringungsbehörde von Mecklenburg-Vorpommern.

Wie weise ich bei einer Kontrolle nach, dass ich funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte exportiere und keinen Abfall?

Sind Behörden im Rahmen der Kontrolle einer grenzüberschreitenden Verbringung der Ansicht, dass es sich bei den gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten möglicherweise um Abfall handelt, können sie umfangreiche Nachweise und Informationen verlangen (§ 23 Abs. 4 i.V.m. Anlage 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes).

Folgende Unterlagen sind vom Besitzer vorzuhalten und den Behörden auf Verlangen unverzüglich vorzulegen:

- Herkunftsnachweis (Kopie der Rechnung und des Kaufvertrages). Hieraus muss hervorgehen, dass die Geräte für eine direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig sind.
- Beleg einer Prüfung für jedes einzelne Gerät (Kopie der Prüfbescheinigung und Nachweis der Funktionsfähigkeit, siehe nächste Frage) sowie ein Protokoll, dass alle Prüfergebnisse als Übersicht enthält.

- Erklärung des Besitzers, dass es sich bei keinem der verbrachten Geräte um Abfall im Sinne der europäischen Abfallrahmenrichtlinie handelt.
- Beförderungsdokument (z.B. CMR-Frachtbrief oder Warenbegleitschein).
- Erklärung des Besitzers, der die Beförderung veranlasst, zu seiner Verantwortung für die Verbringung der Elektro- und Elektronikgeräte.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Unterlagen in Deutsch oder Englisch von den Kontrollbehörden akzeptiert werden.

Wer darf gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräten überprüfen? Was ist zu prüfen und wie sind die Prüfergebnisse zu dokumentieren?

Der Besitzer hat dafür zu sorgen, dass die gebrauchten Geräte vor ihrer Verbringung auf Funktionsfähigkeit geprüft werden und das Vorhandensein gefährlicher Stoffe bewertet wird (Anlage 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes). Es ist von der Art des Elektro- bzw. Elektronikgerätes abhängig, welche Prüfungen durchgeführt werden müssen. In den meisten Fällen reicht es aus, die Funktionsfähigkeit der Hauptfunktionen zu prüfen.

Die Prüfung und Bewertung ist durch eine Elektrofachkraft oder eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchzuführen. Elektrofachkräfte sind Personen, die über eine elektrotechnische Ausbildung verfügen (Ingenieure, Techniker, Meister und Personen mit fachlicher Ausbildung nach VDE 1000-10 mit jeweils einschlägiger Qualifikation).

Die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnung ist sicher, aber nicht dauerhaft entweder auf dem Gerät selbst (falls ohne Verpackung) oder auf der Verpackung anzubringen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gerätes (inkl. Kategorie gemäß Anlage 1 Elektro-/Elektronikgerätegesetz),
- Identifikationsnummer des Gegenstands (Typennummer) (soweit vorhanden),
- Herstellungsjahr (soweit bekannt),
- Name und Anschrift des Unternehmens, das für den Nachweis der Funktionsfähigkeit zuständig ist,
- Ergebnisse der Prüfung (einschließlich des Datums der Funktionsfähigkeitsprüfung),
- Art der durchgeführten Prüfung.

Was passiert bei einer Kontrolle, wenn die oben genannten Unterlagen nicht vorgelegt werden? Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen?

Werden die Unterlagen bei einer Kontrolle nicht vorgelegt oder sind die Geräte nicht werterhaltend verpackt/gestapelt, dann gehen die Kontrollbehörden von einer illegalen Abfallverbringung aus und leiten entsprechende Maßnahmen ein (§ 23 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz i.V.m. Art. 24 EG-Verordnung Nr. 1013/2006).

Eine illegale Verbringung von Abfällen kann außerdem strafrechtlich verfolgt werden (§ 18 a/b Abfallverbringungsgesetz). Sonstige Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Export können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen zur Einstufung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten als Abfall oder Nicht-Abfall bzw. zum Export solcher Geräte wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow). Ansprechpartner:

Frau Frenzel, Tel: 0385 588-64546, E-Mail: josepha.frenzel@lung.mv-regierung.de

Herr Buß, Tel: 0385 588-64548, E-Mail: enrico.buss@lung.mv-regierung.de

Frau Schwark, Tel: 0385 588-64545, E-Mail: franziska.schwark@lung.mv-regierung.de

Ein Download des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist unter folgendem Link möglich: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/elektrog_2015/gesamt.pdf